

Allgemeine Geschäftsbedingungen für teilnehmende Personen an der Zukunftswerkstatt Nachhaltige Finanzbildung 2024

Geltungsbereich und Kontakt

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die „Zukunftswerkstatt Nachhaltige Finanzbildung“ („Veranstaltung“) der CLIMAVIVA eG („Veranstalterin“) zwischen der Veranstalterin und der anwesenden bzw. teilnehmenden Personen („Publikum“).
- (2) Individualabreden sind schriftlich zu treffen. E-Mails an zukunftswerkstatt@climaviva.de genügen der Schriftform.
- (3) Die ladungsfähige Anschrift der Veranstalterin lautet:
CLIMAVIVA eG, Leo-Baeck-Straße 51, 14167 Berlin
- (4) Ansprechpartner für alle Eingaben und Fragen zur Veranstaltung ist:
Volkmar H. Haegele, Tel. +49 (0) 176 64103078, volkmar.haegele@climaviva.de.

Leistungsumfang

- (5) Der Eintritt für die Teilnahme an der Veranstaltung richtet sich nach der Dialoggruppe und kann dem Anmeldeformular entnommen werden.
- (6) Die Veranstalterin wird dem Publikum am Veranstaltungstag bei Einhaltung der Voraussetzungen gem. (7) dieser Bestimmungen Zugang zum Veranstaltungsort gewähren.

Anmeldung und Vertragsabschluss

- (7) Das Publikum gibt mit Absenden seiner Anmeldung über das Anmeldeformular der Veranstalterin ein verbindliches Angebot ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn die angemeldete Person eine Anmeldebestätigung durch die Veranstalterin erhält.
- (8) Die Teilnahme ist für Einzelpersonen – privat und gewerblich – kostenfrei. Für Angestellte von angemeldeten Unternehmen kostet die Teilnahme 79 Euro pro Person – sofern nicht eine individuelle Firmenpauschale vereinbart wurde.
- (9) Die Teilnahme von Jugendlichen an speziellen Workshops ist ausdrücklich erwünscht, sofern sie bis zum Abschluss des 14. Lebensjahres in Begleitung von Erziehungsberechtigten erschienen sind.
- (10) Eine Absage der Teilnahme ist möglichst frühzeitig an den Veranstalter unter zukunftswerkstatt@climaviva.de richten. Die Absage ist bis zu 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung, 12:00 Uhr, kostenfrei. Danach wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 79 Euro erhoben. Die Verrechnung erfolgt über eine Rechnung.

Zutritt zur Veranstaltung, Dokumentation

- (11) Das Publikum hat sich am Eingang namentlich einzutragen (Dokumentation der Anwesenheit) bzw. auszutragen (bei Dokumentation von IDD-Zeiten).

Hausrecht der Veranstalterin, Rauchen, Tiere

- (12) Das Publikum erkennt die Berechtigung der Veranstalterin an, auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Hausrecht auszuüben, das neben dem Hausrecht des Betreibers der jeweiligen Lokalität besteht. Die Veranstalterin oder das von ihr oder dem Betreiber beauftragte Aufsichtspersonal darf sachdienliche Weisungen geben zum koordinierten Ablauf der Veranstaltung sowie zur Verkehrssicherung sowie aus Sicherheitsgründen Fahrzeuge, Kleidung, Taschen und ähnliche Behältnisse auf ihren Inhalt hin überprüfen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kapazität der Vortrags- und sonstigen Veranstaltungsräume zu beachten. Diese Räume werden bei Erreichen der Kapazitätsgrenzen geschlossen. Ein Anspruch des Publikums auf die Teilnahme an einem jeweiligen Vortrag oder Workshop besteht nicht. Eine entsprechende Ersatzleistung besteht nicht, sofern nicht Eintritt bezahlt wurde. Die für das Publikum freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden.
- (13) Das Rauchen ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände generell untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass dort Rauchmelder installiert sein können und Rauchen einen Feueralarm auslösen kann. Gegebenenfalls ist das Rauchen in einzelnen, dafür speziell gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
- (14) Das Mitbringen von Tieren in die Veranstaltungsräume ist nicht erlaubt. Ausnahmen können nur dort gestattet werden, wo ausreichend Freiflächen verfügbar sind.
- (15) Das Publikum stellt die Veranstalterin von Inanspruchnahmen Dritter frei, die infolge der Missachtung der Regelungen dieser Hausordnung entstehen.

Ton-, Film- und/oder Fotoaufnahmen, Verteilen von Plakaten und Werbemitteln

- (16) Das Fertigen von Ton-, Foto- und/oder Filmaufnahmen durch das Publikum ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Veranstalterin untersagt.
- (17) Das Anbringen und Verteilen von Plakaten und Werbemitteln jeglicher Art auf dem Veranstaltungsgelände sowie in Verkehrs- und Ruhezonen ist ausschließlich mit schriftlicher Genehmigung der Veranstalterin erlaubt. Hierzu gehören auch die Parkplätze der Veranstaltung.
- (18) Die Veranstalterin ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat, die Veranstaltung örtlich und/oder zeitlich zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und/ oder die Öffnungszeiten zu ändern.

Verlegen und Ändern der Veranstaltungsdauer, Ändern des Veranstaltungsprogramms

- (19) Die Veranstalterin behält sich vor, angekündigte Referent:innen durch andere zu ersetzen und notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen. Ist die Durchführung der Veranstaltung wegen Verhinderung einer referierenden Person, wegen Störungen am Veranstaltungsort oder aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht möglich, werden die Teilnehmer umgehend informiert. Ein Anspruch auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall ist ausgeschlossen, es sei

denn, solche Kosten entstehen aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens seitens der Veranstalterin.

Höhere Gewalt

- (20) In Fällen höherer Gewalt ist die Veranstalterin für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Erbringung ihrer Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle der Veranstalterin liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.
- (21) Die Veranstalterin wird dem Publikum den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
- (22) In Fällen höherer Gewalt ist die Veranstalterin berechtigt, die Veranstaltung vollständig abzusagen oder die Rahmenbedingungen, soweit es dem Publikum zumutbar ist, insoweit abzuändern, dass die Veranstaltung gleichwohl stattfinden kann.
- (23) In Fällen der behördlichen Untersagung einer Veranstaltung aufgrund SARS-CoV-2/COVID-19 ist die Veranstalterin berechtigt, die Veranstaltung abzusagen und wird von der Verpflichtung zur Erbringung ihrer Leistung befreit. Die Veranstalterin übernimmt dabei keine weitergehenden Aufwendungen, die das Publikum in Vorbereitung auf die Teilnahme an der Veranstaltung getätigt haben (z.B. Reisekosten).
- (24) In Fällen der behördlichen Untersagung einer Veranstaltung aufgrund SARS-CoV-2/COVID-19 behält sich die Veranstalterin die Möglichkeit vor, die Veranstaltung in einem Zeitraum von 6 Monaten, nach dem ursprünglich angesetzten Veranstaltungsdatum zu verschieben. Die Veranstalterin wird das Publikum rechtzeitig über den neuen Termin informieren.

Haftung

- (25) Die Veranstalterin haftet dem Publikum unbeschränkt in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Dasselbe gilt für die Verletzung sogenannter Kardinalpflichten durch die Veranstalterin, also der Verletzung solcher vertragswesentlicher Pflichten, die die Durchführung des Vertrags erst möglich machen und auf deren Einhaltung das Publikum regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung der Veranstalterin gegenüber dem Publikum beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (26) Die Regelung des Abschnitts 24 gelten auch für das Verhalten der Organe, Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie von Verrichtungsgehilfen des Besuchers.

Rechtswahl und Gerichtsstand

- (27) Diese Vereinbarung obliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (28) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dem hier zugrundeliegenden Vertrag ist Berlin, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.